

## **10T - BETRIEBSALLRISK-VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (BAVB) (Fassung 2017)**

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **ABSCHNITT A – Sachversicherung**

Artikel 1	Versicherte Schäden und Gefahren
Artikel 2	Versicherte Sachen
Artikel 3	Versicherte Aufwendungen und Kosten
Artikel 4	Subsidiarität
Artikel 5	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 6	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Wiederherbeischaffung abhanden gekommener Sachen
Artikel 9	Mitversicherbare Zusatzleistungen
Artikel 10	Selbstbehalt

#### **ABSCHNITT B – Betriebsunterbrechungsversicherung**

Artikel 11	Gegenstand der Versicherung
Artikel 12	Nicht Gegenstand der Versicherung
Artikel 13	entfällt
Artikel 14	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 15	Mitversicherte Aufwendungen
Artikel 16	Unterbrechungsschaden
Artikel 17	Deckungsbeitrag
Artikel 18	Versicherungswert
Artikel 19	Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens
Artikel 20	Entschädigung
Artikel 21	Buchführungspflicht
Artikel 22	entfällt
Artikel 23	Sachverständigenverfahren
Artikel 24	Zahlung der Entschädigung
Artikel 25	Mitversicherte Zusatzleistungen
Artikel 26	Selbstbehalt

#### **ABSCHNITT C – Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Artikel 27	Sicherheitsvorschriften
Artikel 28	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles
Artikel 29	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 30	Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Arbeitnehmer
Artikel 31	entfällt
Artikel 32	Zahlung der Entschädigung
Artikel 33	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Artikel 34	Gerichtsstand

#### **ABSCHNITT D – Definition einzelner Gefahren**

1. Feuer
2. Sturm
3. Leitungswasser
4. Einbruchdiebstahl
5. Glasbruch

## **ABSCHNITT E – Besondere Vertragsbestimmungen**

1. Änderung von Bedingungen
2. Anerkennungsklausel
3. Anzeige von Gefahrenerhöhung – Versehensklausel
4. Auswahl der Sachverständigen
5. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten
6. Betriebsverlegung
7. Bestklausel
8. Feuerwehr- und Alarmübungen
9. Ingenieur- und Architektengebühren
10. Restwertklausel
11. Mitversicherung der Sachverständigenkosten
12. Schadenbehebung durch eigenes Personal
13. Summenausgleich
14. Unterversicherungsverzicht
15. Verzögerter Wiederaufbau
16. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften
17. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften durch Fremdfirmen
18. Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne und dergleichen
19. Zahlung der Entschädigung

## **ABSCHNITT A – Sachversicherung**

### **Artikel 1**

#### Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bei Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen.
2. Zusätzlich leistet der Versicherer Entschädigung für den Wert der versicherten Sachen, die infolge eines Schadenereignisses durch Feuer (Abschnitt D Ziffer 1), Sturm (Abschnitt D Ziffer 2), oder Einbruchdiebstahl (Abschnitt D Ziffer 4) Abhanden gekommen sind (siehe jedoch Artikel 2, Punkt 3).

### **Artikel 2**

#### Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in der Polizze angeführten Sachen.  
Sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt, sind auch alle Sachen
  - die betrieblichen Zwecken dienen,
  - die dem Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind,
  - die dem Versicherungsnehmer verpfändet sind,
  - der Dienstnehmer,
  - die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen (fremde Sachen), auch wenn sie nicht zu betrieblichen Zwecken dienen, aber deren Wiederherstellung zu Lasten des Versicherungsnehmers geht; sollte damit eine Gefahrenerhöhung verbunden sein, ist diese unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, versichert.Weiters sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme (Gebäude und/oder Inhalt) Solar- und Photovoltaikanlagen (jeweils inkl. Glasteile), Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art mitversichert.
2. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind:
  - Wasser- und Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte sowie schienengebundene Fahrzeuge. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auszulegen,
  - Zelte, Traglufthallen, Boots- und Badehäuser sowie Steganlagen, Schwimmbecken und –abdeckungen sowie Schirme.
  - Bau- und Montageausrüstungen und –geräte (außerhalb der in der Polizze genannten Risikoorde),
  - im Freien befindliche Pflanzen und Bäume,
  - schwimmende Anlagen (Off-shore-Anlagen) und darauf befindliche Sachen.
3. Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung sind versichert:
  - Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.
  - Transportgüter auf dem Transportweg,
  - Sachen von historischem oder künstlerischem Wert,
  - Bargeld, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden, Gutscheine, Bons, Edelsteine, Edelmetall und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen bis zu den in der Polizze angegebenen Versicherungssummen und in den in der Polizze angegebenen Behältnissen unter ordnungsgemäßer Anwendung aller vorhandenen Sperrvorrichtungen. Mit Ausnahme von versperrten und geschlossenen Registrierkassen gilt die Beschädigung des Behältnisses mitversichert (siehe Artikel 6, Punkt 3.7).  
Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu EUR 400,-- auch in unversperrten und offenen

Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt. Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

- Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechslern und Geldausgabeautomaten samt Inhalt außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten.

### **Artikel 3**

#### Versicherte Aufwendungen und Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, sowie sonstige notwendige für die Wiederherstellung oder Sicherung der versicherten Sachen nach einem versicherten Schadenfall aufzuwendende Kosten, die der Versicherungsnehmer als geboten halten durfte, gelten bis zu der in der Polizze angegebenen Versicherungssumme zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme als mitversichert.

2. Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten und Mehrkosten gemäß Punkt 3 gelten bis zu der in der Polizze angegebenen Versicherungssumme zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ als mitversichert.

3. Mehrkosten sind die durch die Behandlung

- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder

- von kontaminiertem Erdreich

entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Hinsichtlich der Mehrkosten wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % gekürzt (Selbstbehalt).

### **Artikel 4**

#### Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz erlangen kann.

### **Artikel 5**

#### Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz gilt nur für Schäden, die sich am in der Polizze bezeichneten Ort (Versicherungsort) ereignen.

2. Werden bewegliche Sachen vorübergehend vom Versicherungsort entfernt, so lebt der Versicherungsschutz wieder auf, wenn die versicherten Sachen innerhalb Europas im geografischen Sinn vom Versicherungsnehmer in Gebäude wieder zweckentsprechend aufgestellt oder untergebracht werden. Diese Gebäude müssen die gleichen Risikoverhältnisse entsprechend dem Hauptbetrieb aufweisen. Ein Aufstellen oder Unterbringen auf Baustellen, in Markthütten oder in Rohbauten lässt den Versicherungsschutz nicht wiederaufleben.

3. Ist die Entfernung der versicherten Sachen vom Versicherungsort nicht nur vorübergehend (d.h. länger als 12 Monate), so erlischt insoweit der Versicherungsschutz.

## **Artikel 6**

### Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

1.1. an Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind,

1.2. in Gebäuden befindlichen Sachen, wenn diese Gebäude nicht allseits vollkommen geschlossen sind; Vollkommen geschlossen ist ein Gebäude, wenn das Dach vollständig gedeckt ist und sämtliche Fenster und Türen verglast und eingebaut sind,

1.3. an versicherten Sachen

- durch deren natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit,

- durch deren Konstruktions-, Herstellungs-, Material-, Planungs-, Verarbeitungs-, oder Reparaturfehler,

- aufgrund Bedienungsfehler,

1.4. an Maschinen, technischen Anlagen und produktionssteuernden Mess- und Regelanlagen,

Datenverarbeitungssystemen, EDV-Anlagen, Bürotechnik (Scanner, Fax, Telefon, Kopierer usw.) ohne äußere Einwirkung,

1.5. an den zu im Punkt 1.4 genannten Sachen gehörigen Datenträgern und darauf befindliche Daten ohne äußere Einwirkung.

Klarstellung: Schäden durch Computer-Viren, -Hacker etc. gelten nicht versichert.

1.6. an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt sind oder in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden,

1.7. an im Freien befindlichen beweglichen Sachen durch Hagel, Frost, Schnee, Regen, Staub, Ruß und Verschmutzungen aller Art.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch

2.1. Bau- und Montagearbeiten,

2.2. Erdsenkungen,

2.3. Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen sowie Steuerungsanlagen ohne äußere Einwirkung,

2.4. Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung ohne äußere Einwirkung,

2.5. Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder Veruntreuung,

2.6. einfachen Diebstahl, insbesondere Ladendiebstahl und Trickdiebstahl,

2.7. Tiere aller Art,

2.8. Luftbewegungen mit einer Windgeschwindigkeit unter 60 km/h.

3. Nicht versichert sind

3.1. Reißen oder Einstürzen der versicherten Gebäude ohne äußerer Einwirkung,

3.2. Krankheiten, Seuchen und Verletzungen von Tieren ohne äußerer Einwirkung,

3.3. allmählich eingetretene Schäden, insbesondere bedingt durch:

Korrosion, Temperaturwechsel (nicht aber Frost), Hitzeeinwirkung (z.B. Sengschäden durch Beleuchtungs- oder Beheizungskörper, brennenden Tabak, glühende Kohlenstücke); Feuchtigkeit, Trockenheit, Schmelzwasser, Sickerwasser, Nässe- oder Trockenfäulnis, Schwamm, Schrumpfen, Dehnen, Verdampfen, Setzen, Gewichtsverlust, Substanzverlust, Farb-, Geschmacks- oder Oberflächenveränderung, Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen, elektrischer oder elektromagnetischer Art, Ablagerungen aller Art,

3.4. Inventurdifferenzen, Falschablage oder Falschsortierung sowie sonstige ungeklärte Verluste,

3.5. Graffiti,

3.6. Glasbrüche an Waren und Vorräten, Treib und Gewächshäuser, Glasfassaden und Fassadenverkleidungen sowie Verglasungen jeder Art von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und ähnliches,

3.7. Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen,

3.8. Schäden an elektrischen Einrichtungen jeglicher Art durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) ohne direkten oder indirekten Blitzschlag.

3.9. Schäden durch Erdbeben, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen sowie Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind.

3.10. Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude, ausgenommen Folgeschäden nach einem Sturmschadenereignis.

4. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden infolge

4.1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand sowie Terrorakte,

4.2. Abnutzung, Verschleiß, Alterung oder Erosion,

4.3. unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkungen der Atomenergie,

Klarstellung: Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen.

4.4. Verseuchung oder Vergiftung aufgrund einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder des Wassers einschließlich des Grundwassers.

## **Artikel 7** Entschädigung

Die Entschädigung ist mit der in der Polizza angegebenen Versicherungssumme begrenzt.

1. Ersetzt werden die Wiederherstellungskosten der vom Schaden betroffenen und versicherten Sachen. Sollten diese Sachen nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren wiederhergestellt werden, so wird bei Gebäuden höchstens der Verkehrswert, bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert, bei Einrichtung der Zeitwert ersetzt. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz.
2. Gebäude müssen innerhalb des österreichischen Bundesgebietes wiederhergestellt werden und dem gleichen Betriebszweck dienen. Ersetzt werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten am Versicherungsort.
3. Bei Waren und Rohstoffen werden die Kosten der Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung, höchstens der Verkaufswert, abzüglich ersparter Kosten ersetzt.
4. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
5. Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.
6. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht ersetzt.

## **Artikel 8** Wiederherbeischaffung abhanden gekommener Sachen

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er vom Verbleib abhanden gekommener Sachen erfährt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und auf dessen Verlangen die erforderlichen Schritte, insbesondere auch bei der Sicherheitsbehörde, zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen zu tun oder den Versicherer auf dessen Verlangen zu bevollmächtigen, alle zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Sachen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Werden die abhanden gekommenen Sachen vor der Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen. Nimmt er sie nicht zurück, weil die Zurücknahme nicht zumutbar ist, so ersetzt der Versicherer die Sachen gemäß Artikel 7, sofern der Versicherungsnehmer seine Rechte an den Sachen auf den Versicherer überträgt. Die Zurücknahme gilt insbesondere dann als nicht zumutbar, wenn der Versicherungsnehmer die Sachen, die er als verloren betrachten musste, bereits durch andere ersetzt hat.
3. Werden die abhanden gekommenen Sachen nach der Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen und dem Versicherer die geleistete Entschädigung nach dem im Zeitpunkt der Wiedererlangung sich ergebenden Wert unter Abzug des Betrages zurückzuerstatten, der der Wertminderung durch eine allfällige ersatzpflichtige Beschädigung der Sache in diesem Zeitpunkt entspricht. Nimmt aber der Versicherungsnehmer die Sachen nicht zurück, weil die Zurücknahme nicht zumutbar ist, so behält er die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an den Sachen auf den Versicherer überträgt.

## **Artikel 9** Mitversicherbare Zusatzleistungen

Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung sind versichert und zwar mit den auf der Polizza dokumentierten Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“:

### **1. Beraubung innerhalb des Versicherungsgrundstückes**

Mitversichert gilt Beraubung durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt innerhalb des Versicherungsgrundstückes (ausgenommen der Botenberaubung) gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere dritte Personen (sofern hierfür keine andere Versicherung besteht), um sich der zum Zeitpunkt der Tat auf dem Grundstück befindlichen Sachen zu bemächtigen oder deren Herausgabe zu erzwingen, bis zu der in der Polizza angegebenen Versicherungssummen.

### **2. Botenberaubung**

Mitversichert gilt Beraubung unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt außerhalb des Versicherungsgrundstückes gegen die vom Versicherungsnehmer angestellten Boten, während der ihnen obliegenden Dienstwege, jedoch für den einzelnen Boten nur bis zu dem in der Polizza vereinbarten Höchstbetrag. Als Boten können auch der Versicherungsnehmer oder sonstige Dienstnehmer oder Beauftragte des Versicherungsnehmers fungieren. Der Versicherungsschutz für den Boten und die Begleitpersonen beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Sachen. Demgemäß erstreckt sich die Versicherung auf Beraubungsfälle auf dem vom Boten zurückgelegten Weg, in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers bzw. an der Stelle, zu welcher sie gebracht oder von welcher sie abgeholt werden. Kein

Versicherungsschutz besteht, wenn Jugendliche unter 18 Jahren oder sonst für den Transport und die Begleitung von versicherten Sachen ungeeignete Personen (d.s. insbesondere körperbehinderte und/oder geistig behinderte Personen) als Boten oder Begleitpersonen verwendet werden.

Ist in der Polizza nichts anderes vereinbart, deckt die Versicherung Beraubungsschäden an Transporten innerhalb Österreichs sowie im angrenzenden Ausland, wenn sich der Ausgangs- und Zielort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs bzw. im Schweizer Zolleinschlussgebiet befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes gewährleistet.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden, die durch Treuebruch der versicherten Boten oder sonstige Dienstnehmer oder Beauftragte entstehen.

Der Versicherer haftet auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen

- unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der Bote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt,
- unter Ausnützung des Zustandes erfolgt, dass der Bote infolge eines ihn treffenden Unfalles, Schlaganfalles oder Herzinfarktes handlungsunfähig wird.

Des Weiteren haftet der Versicherer auch für die Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Boten befindlichen, beziehungsweise von ihm in Fahrzeugen mitgeführten Sachen durch Brand und Explosion.

#### **Für Punkt 1 und 2 gilt:**

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert, soweit hierfür keine andere Versicherung besteht, Sachbeschädigungen (einschließlich Aufräumungskosten) im Zusammenhang mit der Beraubung, welche - in und an den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers entstehen und - die beraubten Personen erleiden.

#### **3. Vorsorgeversicherung**

Die Gesamtversicherungssumme für den Inhalt und das Gebäude gilt um die auf der Polizza dokumentierten Versicherungssumme erhöht (Vorsorge).

#### **Artikel 10** Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall der Allrisk-Sachversicherung (ABSCHNITT A) den in der Polizza angegebenen Selbstbehalt zu tragen.

Ausgenommen davon sind Versicherungsfälle aufgrund der im ABSCHNITT D angeführten Gefahren sowie der mitversicherbaren Zusatzleistungen gemäß ABSCHNITT A, Artikel 9.

Bei Vereinbarung eines generellen Selbstbehaltes gilt dieser Selbstbehalt auch für die oben genannten Ausnahmen.

#### **ABSCHNITT B – Betriebsunterbrechungsversicherung** (sofern beantragt)

#### **Artikel 11** Gegenstand der Versicherung

Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) durch einen Sachschaden verursacht wird, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Als Sachschaden gilt jeder Schaden gemäß ABSCHNITT A an einer dem Betrieb dienenden Sache.

#### **Artikel 12** Nicht Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird:

1. durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände,
2. durch Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betriebe, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlage durchgeführt werden,
3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlage, wie z.B. Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dergleichen mehr,
5. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig vorgesorgt hat oder ihm nicht genügend Kapital zur Verfügung steht,
6. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

7. Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne erhebliche Aufwendungen wieder beseitigen lassen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Das sind jedenfalls Betriebsunterbrechungen bis 24 Stunden.

**Artikel 13**  
entfällt

**Artikel 14**  
Örtlicher Geltungsbereich

Der Sachschaden gemäß Artikel 11 muss sich am in der Polizze bezeichneten Ort (Versicherungsort) ereignet haben.

**Artikel 15**  
Mitversicherte Aufwendungen

1. Ersetzt werden Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, soweit
  - 1.1. sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
  - 1.2. der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
  - 2.1. durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
  - 2.2. durch sie Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
  - 2.3. sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf Weisung des Versicherers beruhen.

**Artikel 16**  
Unterbrechungsschaden

1. Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag (siehe Artikel 17) abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten im Sinne des Artikels 15.
2. Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen (Pönalen) oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

**Artikel 17**  
Deckungsbeitrag

1. Der Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen (Punkt 2) und den variablen Kosten (Punkt 3). Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und den Verlusten, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
2. Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.
3. Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
4. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.
5. Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz
  - 5.1. Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge),
  - 5.2. betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

**Artikel 18**  
Versicherungswert

1. Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag gemäß Artikel 17 bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden beantragten Haftungszeit von über 12 Monaten bis 24 Monate innerhalb von 24 Monaten erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

2. Soll bei Erzeugungsbetrieben der Gewinn aus auf Lager befindlichen fertigen, von einem Sachschaden (Artikel 11) betroffenen Waren mitversichert werden, der erst nach der Betriebsunterbrechung erzielt worden wäre, so ist dieser mit separater Summe zur Versicherung zu beantragen.

#### **Artikel 19**

##### Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens

1. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftungszeit).

Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende Haftungszeit vereinbart werden. In diesen Fällen haftet der Versicherer für die den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teile der Versicherungssummen (=Haftungssummen). Für die Berechnung dieser von den Versicherungssummen abweichenden Haftungssummen wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate und bei einer Haftungszeit von über 12 Monaten bis zu 24 Monaten die Versicherungssumme für 24 Monate zugrunde gelegt.

2. Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsanlage, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen.

#### **Artikel 20**

##### Entschädigung

1. Der Ermittlung der Entschädigung wird der Versicherungswert gemäß Artikel 18 Punkt 1 zugrunde gelegt. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Versicherungssumme für 12 oder für 24 Monate unter Berücksichtigung der gewählten Haftungszeit begrenzt. Ist die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme höher als der Versicherungswert, so erhöht sich dadurch die Entschädigung nicht.

Liegt die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme unter dem Versicherungswert (jeweils für 12 bzw. 24 Monate), so liegt Unterversicherung vor, in deren Ausmaß sich auch die Entschädigung verringert.

2. Das Ausmaß der Entschädigung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

Bei Ermittlung der Entschädigung sind weiters zu berücksichtigen:

Der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann, die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.

3. Nicht ersetzt werden Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den von einem Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, vorzunehmen gewesen wären.

4. Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Entschädigung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuscheiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.

5. Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Entschädigung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im vorhinein und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtrechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Entschädigung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.

#### **Artikel 21**

##### Buchführungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.

2. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, oder dass sie weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.

#### **Artikel 22**

##### entfällt

## **Artikel 23** Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Vertragspartner sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, für jede einzelne Post der Polizze insbesondere folgendes ergeben

- 1.1. den Versicherungswert nach Artikel 18,
- 1.2. den Umfang und die Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung,
- 1.3. den Betrag des durch den Versicherungsfall verursachten Schadens an nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträgen,
- 1.4. sofern die Dauer der Betriebsunterbrechung über die Haftungszeit hinausreicht, den Betrag des auf die Haftungszeit entfallenden nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages.

2. Die Sachverständigen sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

## **Artikel 24** Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Artikel 11 ABS

1. Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

2. Der Versicherer kann den monatlichen Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge verlangen.

3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch Sachverständigenverfahren (Artikel 23) bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

## **Artikel 25** Mitversicherte Zusatzleistungen

### **1. Wechselwirkungsschäden**

Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in einem versicherten Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere Betriebe bzw. Betriebsteile des selben Eigentümers – gleichgültig ob sie auf dem selben oder auf verschiedenen aber in der Polizze genannten Grundstücken liegen – gelten, unter der Voraussetzung dass die Prämienberechnung nach dem höher zu tarifierenden Betrieb bzw. Betriebsteil erfolgt ist oder gleich zu tarifierende Betriebe bzw. Betriebsteile vorliegen, mitversichert.

### **2. Mehrkosten**

Auf „Erstes Risiko“ gelten 10 % des beantragten Jahres-Deckungsbeitrages, max. EUR 100.000,-- für Mehrkosten mitversichert.

Mehrkosten sind Kosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen, sondern während der Dauer einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsunterbrechung infolge Sachschadens gemäß Artikel 11 zusätzlich aufgewendet werden müssen, um den Absatz jener Produkte zu sichern, welche vor dem Schadentag von der versicherten Firma erzeugt oder im Handelsprogramm geführt wurden oder den Bürobetrieb aufrecht zu erhalten.

2.1. Versichert gelten insbesondere jene Kostenarten wie:

- zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten (z.B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefonanschlüsse, Fernschreibanschlüsse);
- zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen;
- zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb;
- zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten;
- zusätzliche Reise- und Transportkosten;
- zusätzliche Kosten für Lohn-(Fremd-)arbeit;
- zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten (Überstunden).

2.2. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Wiedererlangung der Lagerkapazität vor dem Schadentag ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ausmaß der Entschädigungsleistung von all jenen Umständen abhängig, die während der Stillstandszeit die Höhe der Entschädigung beeinflussen, im besonderen von der Marktsituation und den besonderen geschäftlichen und örtlichen Betriebsverhältnissen.

## **Artikel 26** Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall der Allrisk- Betriebsunterbrechungsversicherung (ABSCHNITT B) den in der Polizze angegebenen Selbstbehalt zu tragen.

Ausgenommen davon sind Versicherungsfälle aufgrund der im ABSCHNITT D angeführten Gefahren sowie der mitversicherten Zusatzleistungen gemäß Artikel 25.

Bei Vereinbarung eines generellen Selbstbehalts, gilt dieser Selbstbehalt auch für die oben genannten Ausnahmen.

## **ABSCHNITT C – Allgemeine Vertragbestimmungen**

### **Artikel 27** Sicherheitsvorschriften

In Ergänzung des Artikels 3 der ABS gilt zusätzlich:

#### **1. Feuer**

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen, gilt folgendes zusätzlich als vereinbart:

##### **1.1. Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art**

Autogene und elektrische Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötbrennern und Lötlampen zum Lötten, Auftauen, Abbrennen von Farbanstrichen und dergleichen sind infolge der offenen Flammen, der entstehenden hohen Temperaturen, der Schweiß- und Schneidfunken, des abtropfenden flüssigen Metalles, der stark erhitzten Metallteile und der Lötöfen außerordentlich feuergefährlich. Durch den Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 m brandgefährdet. Außerdem sind solche Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen für feuergefährliche Flüssigkeiten, auch wenn sie entleert sind, explosionsgefährlich. Daher sind bei Durchführung von Feuerarbeiten, die außerhalb der sonst hierfür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, nachfolgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

1.1.1. Jede Art von Feuerarbeiten ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung gestattet. Diese hat unabhängig davon, ob diese Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, zu veranlassen, dass ein hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die bezüglichen Arbeiten überwacht und dafür sorgt, dass die Sicherheitsvorschriften und die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.

1.1.2. Das autogene und elektrische Schweißen, Schneiden und Lötten sowie alle sonstigen Feuerarbeiten sind in der Nähe leicht entflammbarer Stoffe und Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind vielmehr in die für solche Feuerarbeiten geeignete Reparaturwerkstatt, Schlosserei oder Schmiede zu bringen.

1.1.3. Vor der Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Auftrags Scheines und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den Schweißer vorgeschrieben.

1.1.4. Feuerarbeiten dürfen nur von verlässlichen und für diese Arbeiten befähigten Kräften (ÖNORM M 7805 Schweißtechnisches Personal; Einteilung und Anforderungen, ÖNORMen M 7806, M 7807, M 7816 Prüfung von Rohrschweißern, ÖNORMen M 7808, M 7818 Prüfung von Blechschweißern) ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren sowie für geeignete Löschvorkehrungen zu sorgen.

1.1.5. Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu entfernen. Dies gilt auch für darüber, darunter und daneben befindliche Räume.

1.1.6. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht entflammbare Schutzbelege, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und glühende Metallteilchen zu schützen.

1.1.7. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Rohrdurchlässe, Rohrenden, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die neben bzw. über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind während der Ausführung der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer (z.B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.

1.1.8. Brennbare Umkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.

1.1.9. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für feuergefährliche Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen. Ist eine Füllung mit Wasser nicht möglich, so sind die erwähnten Teile mit Stickstoff oder Kohlendioxid (Kohlensäure) zu füllen.

1.1.10. Löschwasser und geeignete Handfeuerlöscher sind stets vor Arbeitsbeginn an allen gefährdeten Stellen bereitzuhalten.

1.1.11. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß- und Schneidbrennern sowie Lötlampen ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.

1.1.12. Nach Abschluss der Feuerarbeiten sind die Arbeitsstellen, die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume und die weitere Gefahrenzone auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Beim Ablöschen auch geringfügiger Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem ist auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Erforderlichenfalls ist die Feuerwehr vorsorglich zu verständigen.

Sofern kein ausreichender Feuerschutz sichergestellt ist, müssen Feuerarbeiten aller Art unterbleiben.

## 1.2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und Brandschutzzonen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden. Die Funktionsfähigkeit der getroffenen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung ist in periodischen Zeitabständen zu überprüfen.

## 1.3. Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Einrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungs- bzw. andere wirksame Maßnahmen vorzusehen.

## 1.4. Feuerungs- und Heizungsanlagen

1.4.1. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertrauten Personen übertragen werden.

1.4.2. Leicht brennbare Sachen dürfen sich nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken sowie von Rauchfangreinigungsöffnungen befinden.

## 1.5. Erste und erweiterte Löschhilfen

Die Bestimmungen der TRVB 124 (Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

## 1.6. Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist durch betriebseigene, hierfür geeignete und zuverlässige Leute durchzuführen.

## 1.7. Ordnung und Sauberkeit

Durch Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist für eine weitestgehende Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts und einer Schadenausbreitung zu sorgen.

Nach Betriebsschluss ist durch einen Kontrollgang einer geeigneten Person durch die Betriebsanlagen auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch sonstiger Sicherheitsvorschriften zu achten.

## 1.8. Lagerungen

1.8.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Lagerungen aller Art, soweit in den Sicherheitsvorschriften für besondere industrielle und gewerbliche Anlagen nichts anderes festgelegt ist.

1.8.2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z.B. Sprinklervorschriften), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m<sup>2</sup> betragen. Zwischen den so gebildeten, einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock für die Löschkräfte im Brandfall von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.

1.8.3. Stoffe der Gefahrenklasse 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.

1.8.4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.

1.8.5. Technische Einrichtungen wie elektrische Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolienverpackung sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion und/oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen eine Ausweitung des Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen vermieden wird (z.B. Freihalten einer bestimmten Schutzzone, Anbringen von Brandschutzplatten).

## 1.9. Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

Auf die Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz, welche gemeinsam von den österreichischen Brandverhütungsstellen und dem österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind – in der jeweils gültigen Fassung - wird verwiesen.

## 2. Einbruchdiebstahl

Der Versicherungsnehmer hat, wenn die Versicherungsräumlichkeit auch noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen wird, sämtliche im Antrag angegebenen oder sonst vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen. Sämtliche nach außen führende Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. An Stelle der Schlösser können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden.

Selbsttätige elektronische oder biometrische Türschließenanlagen, die bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten mit entsprechenden Verriegelungssystemen versperrt werden, entsprechen auch den Anforderungen der Mindestsicherungen.

Den Nachweis des Einbruchdiebstahles (Spuren des gewaltsamen Öffnens oder der erkennbaren Manipulation eines derartigen Schließsystems) muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall jedenfalls beibringen.

Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinderschlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind.

Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Diese gleichen Sicherungen müssen auch Ersatzräumlichkeiten, die nicht direkt mit den Versicherungsräumlichkeiten verbunden sind, wie Kellerabteile oder Dachböden und Container am Grundstück, aufweisen.

Sollte dies nicht der Fall sein gilt bei einem Einbruchdiebstahl ein Selbstbehalt von **20 %**, **mind. EUR 500,--** als vereinbart. In solchen Ersatzräumlichkeiten gelten nicht versichert: Bargeld, Schmuck, Wertsachen, Handelsware, Teppiche, Pelze und dergleichen.

Der Versicherungsschutz für den Inhalt eines Mauer- (Wand-) Safes ist nur dann gegeben, wenn der Safe, mit Ausnahme der Front, im Mauerwerk in eine allseitig 100 mm dicke Betonschicht B 400 einbetoniert ist.

Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat über Wertpapiere Verzeichnisse mit Angabe der Gattung, Serie und Nummer, über Einlagebücher mit Angabe der Ausgabestellen, des Namens und der Nummer zu führen und diese gesondert unter Verschluss aufzubewahren. Für sonstige Urkunden sowie für Sammlungen sind gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse zu führen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Kreditunternehmungen.

### **3. Leitungswasserschaden**

Die Wasser zuführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.

Werden die Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohnt seins die Wasser führenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht.

Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Ausgenommen hiervon bleiben notwendige Wasser führende Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr).

### **4. Sturmschaden**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk, laufend instand zu halten.

### **5. Glasbruch**

Er hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen zu sorgen.

## **Artikel 28**

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen

- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind,
- sorgfältig gewartet und instand gehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

## **Artikel 29**

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.

1.2. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden, sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. Weiters hat der Versicherungsnehmer die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

1.3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

1.4. Er hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,

- dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
- dass die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
- dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
- dass die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

1.5. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,

- jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
- jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben,
- Belege beizubringen.

Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.

1.6. Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

### **Artikel 30**

#### Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Arbeitnehmer

Die bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gemäß Artikel 10, Punkt 1 ABS sind sinngemäß auch auf sämtliche übrige Arbeitnehmer oder diesen gleichgestellten Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, anzuwenden, allerdings mit der Maßgabe, dass ausschließlich vorsätzliche Herbeiführung des Schadens den Versicherer von der Leistungsverpflichtung befreit.

### **Artikel 31**

entfällt

### **Artikel 32**

#### Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

Für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, gilt folgendes: Eine Zahlung wird nur dann geleistet, wenn die am Schadentag eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht zur Zahlung verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur Zahlung jedenfalls der schriftlichen Zustimmung.

### **Artikel 33**

#### Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen

- einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat;
- einen Arbeitnehmer oder diesen gleichgestellten Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

3. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

3.2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn

- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,-- bzw. EUR 500,-- bei

Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder

- in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

3.3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3.4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

**Artikel 34**  
Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

## **ABSCHNITT D – Definition einzelner Gefahren**

**Für nachstehend angeführte Gefahren (benannte Gefahren) gilt:**

### **1. Feuer**

Als Feuer gilt Brand, Blitzschlag, Explosion und Absturz von Flugkörpern bzw. deren Ladung.

1. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

2. Als Blitzschlagschäden gelten solche Schäden, die

2.1. an den versicherten Gebäuden oder an im Freien befindlichen versicherten beweglichen Sachen durch die Kraft- oder Wärmewirkung des in sie einschlagenden Blitzes entstehen; bzw.

2.2. an den in einem Gebäude befindlichen versicherten Sachen durch die Wirkung des Blitzschlages hervorgerufen werden, sofern am Gebäude die unter Punkt 2.1. genannten schädigenden Wirkungen des Blitzes entstanden sind.

2.3. Weiters haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages an den versicherten Sachen entstanden sind.

Schäden der oben genannten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

3. Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dgl.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

4. Als Zertrümmerungsschäden gelten Schäden an den versicherten Sachen durch Absturz und Anprall von Flugkörpern, deren Teile und Ladung.

### **2. Sturm**

Als Sturm gilt Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

1. Sturmschäden sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Stundengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

2. Hagelschäden sind Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herab fallende Schloßen während eines Hagelschlages verursacht werden.

3. Schneedruckschäden sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten Schneelast verursacht werden.

4. Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen verursacht werden.

### **3. Leitungswasserschaden**

1. Leitungswasserschäden sind Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Wasser führenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.

2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind zusätzlich versichert:

2.1. Schäden durch Bruch – auch infolge Korrosion - im Wasser führenden Rohrsystem,

2.2. Schäden durch Frost an den Wasser führenden Anlagen und/oder an angeschlossenen Einrichtungen,

2.3. Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie geschlossene Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Grundstück,

2.4. Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstückes,

2.5. in jedem Schadenfall die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m,

2.6. die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb der versicherten Gebäude,

2.7. die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb der versicherten Gebäude,

2.8. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb der versicherten Gebäude, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs notwendig ist.

3. Nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden gelten auch Schäden durch Wasserverlust bis max. EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Dies sind die Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren), wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 6 Monate als Basis für die Entschädigungsberechnung dient.

#### **4. Einbruchdiebstahl**

1. Als Einbruchdiebstahl gilt, wenn ein Dieb in die Versicherungsräumlichkeit
  - 1.1. durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat,
  - 1.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist,
  - 1.3. sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren,
  - 1.4. mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist,
  - 1.5. unter Anwendung der richtigen Schlüssel (das sind Original- oder Duplikatschlüssel) gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen (Punkt 1.1. bis 1.4.) oder durch Beraubung (Anwendung von tätlicher Gewalt gegen eine Person oder Androhung einer solchen, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat.
2. Als Einbruchdiebstahl gilt auch, wenn ein Dieb während der Zeit, in welcher die bedingungsgemäß oder besonders vereinbarten Sicherungen nicht anzuwenden sind, ohne Setzung eines der unter Punkt 1. angeführten Tatbestände in die Versicherungsräumlichkeit gelangt ist und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat.
3. Sind Sachen aufgrund besonderer Vereinbarung nur in verschlossenen Behältnissen versichert, so gilt ein Diebstahl, der während der Zeit begangen wurde, in welcher die bedingungsmäßigen oder besonders vereinbarten Sicherungen anzuwenden sind, nur dann als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen, wenn einer der unter Punkt 1 bezeichneten Tatbestände gegeben ist und überdies die Behältnisse (z.B. Geldschränke, Mauersafes, versperrte Möbelstücke und dergleichen):
  - 3.1. aufgebrochen oder
  - 3.2. mit Werkzeugen der unter Punkt 1.4. bezeichneten Art geöffnet oder
  - 3.3. mit den Original- oder Duplikatschlüsseln geöffnet wurden, sofern diese in Behältnissen verwahrt waren, die mindestens die gleiche Sicherheit bieten wie die vereinbarten Behältnisse für die gestohlenen Sachen und der Täter sich in den Besitz der Schlüssel durch Aufbrechen der Behältnisse oder Öffnung derselben mittels Werkzeugen, die zu deren ordnungsgemäßer Öffnung nicht bestimmt sind, gesetzt hat.
4. Mitversichert gilt Vandalismus in Zuge eines Einbruchdiebstahls.
5. Im Rahmen der Versicherungssumme sind, sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht, mitgedeckt: Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Geldschränke anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten.

#### **5. Glasbruch**

Als Glasbruch gilt das Zerschneiden des Glases (Flachglas). Mitversichert gelten auch Verglasungen aus Kunststoff, Lichtkuppeln, Kunstverglasungen und auf Glastafeln aufgebraute Werbung (z.B. Buchstaben und Folien) sowie Glaskeramik-Kochflächen (Ceran und Induktionsfelder).

#### **Für die Punkte 1 bis 5 gilt:**

Als benannte Gefahr gilt auch die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen, wenn diese

- auf der unmittelbaren Einwirkung der in Punkt 1 bis 5 genannten Schadenereignisse beruht, oder
- die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, oder
- bei dem Brand durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird.

#### **ABSCHNITT E – Besondere Vertragsbestimmungen**

Sofern sich die versicherten Sachen unter dem Straßenniveau befinden gelten sie mitversichert. Für die Gefahren Leitungswasser und Sturmschaden müssen sie jedoch mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

##### **1. Änderung von Bedingungen**

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

##### **2. Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Artikel 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

### **3. Anzeige von Gefahrenerhöhung - Versehensklausel**

3.1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Betriebsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis laufend prüfen.

3.2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an die etwa erforderliche Prämie.

3.3. Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Personen die erforderlichen Meldungen unverzüglich erstatten.

### **4. Auswahl der Sachverständigen**

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

### **5. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten**

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 10.000,-- ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen.

Die Anzeige bzw. Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer gemäß Artikel 29 wird hievon nicht berührt.

### **6. Betriebsverlegung**

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrenerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

### **7. Bestklausel**

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Versicherung AG – Vienna Insurance Group allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizza und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

### **8. Feuerwehr- und Alarmübungen**

(Ergänzung zu Artikel 2 ABS)

Bei ersatzpflichtigen Schäden, die in der Folge von Feuerwehr- und Alarmübungen oder durch Feuerwehr- und Alarmeinrichtungen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrenerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Artikel 2 der ABS.

### **9. Ingenieur- und Architektengebühren**

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für Gebäude sowie für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten im selben Ausmaß, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

### **10. Restwertklausel**

In Ergänzung von Artikel 7 werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Entschädigung für die Gebäude, Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Entschädigung.

### **11. Mitversicherung der Sachverständigenkosten**

Der Versicherer ersetzt bei einem Sachverständigenverfahren auf Basis dieser Klausel 80 % der vom Versicherungsnehmer nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, limitiert mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme für Nebenkosten.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird und bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch die gleiche Polizza wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

## **12. Schadenbehebung durch eigenes Personal**

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein angemessener Regiezuschlag anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen. Die Kosten werden jedoch maximal bis zu jener Höhe ersetzt, die hierfür von einer entsprechenden Fachfirma verrechnet werden.

## **13. Summenausgleich**

Soweit die Versicherungssummen für die Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf jene der genannten Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadenfall betroffen sind.

Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jeden Grundstückes.

Diese Vereinbarung gilt auch für den Katastrophenschutz (Summenausgleich Gebäude und Inhalt).

Diese Vereinbarung gilt nicht für eine Außenversicherung und Versicherungssummen auf "Erstes Risiko" (ausgenommen Katastrophenschutz).

## **14. Unterversicherungsverzicht**

Abweichend von Artikel 8, Punkt 2 der ABS wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet sofern die festgestellte Unterversicherung maximal 10 % beträgt.

Liegt der tatsächliche Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens um mehr als 10 % über der Versicherungssumme, wird der Schaden nach der tatsächlich vorliegenden Unterversicherung abgerechnet.

## **15. Verzögerter Wiederaufbau**

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaues bzw. Wiederherstellung von Betriebseinrichtungen nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.

Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.

## **16. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften**

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten - soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene Sorgfalt beachtet wird - nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Artikels 3 der ABS und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 der ABS. Dies gilt nicht für Arbeiten an Sprinkleranlagen, selbsttätigen Brandmelde- und Löschanlagen.

Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Artikel 2 und 3 der ABS haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

Vorstehende Vereinbarung gilt jedoch nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften der Polize sind einzuhalten.

## **17. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften durch Fremdfirmen**

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und dass die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Leute durchgeführt werden.

Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den Bau ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, ist dieser nicht dafür verantwortlich.

## **18. Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne und dergleichen**

In Abänderung des Artikels 7 gilt vereinbart, dass die Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Magnetbänder, Lochkarten und sonstige wie immer Namen habende Geschäftsunterlagen aller Art auf fünf Jahre erstreckt gilt.

## **19. Zahlung der Entschädigung**

In Abänderung des Artikels "Zahlung der Entschädigung" der ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Sachschadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.